

# Kirche und Staat in kirchlicher Perspektive

## von Propst Thomas Gunkel

### Die Barmer Theologische Erklärung

Die Ausstellung in der Marktkirche zu Karl Barth, dem vielleicht bedeutendsten evangelischen Theologen des 20. Jahrhunderts, ist Anlass, über das Verhältnis von Staat und Kirche nachzudenken. Karl Barth war es, der 1934 – verspätet – bei der Konferenz in Wuppertal Barmen eintraf, wo 139 Abgesandte aus den evangelischen Landeskirchen zusammengekommen waren. Die Versammlung versuchte eine Antwort darauf zu finden, dass die Nationalsozialisten seit der Machtergreifung ein Jahr zuvor die Gleichschaltung der Kirchen anstrebten. So entstand der von Barth in der Mittagspause geschriebene Text, der – mit einigen Änderungen – als „Barmer Theologische Erklärung“ Geschichte machen sollte. Einerseits war die evangelische Kirche von da an faktisch gespalten in die „Deutschen Christen“ (DC) und die „Bekennende Kirche“ (BK), andererseits war für die BK eine Grundlage geschaffen, die sie über erhebliche theologische und politische Differenzen hinweg zusammenhielt.

Auch über das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft hinaus blieb die „Barmer Theologische Erklärung“ bedeutsam. In einigen Landeskirchen zählt sie zu den verbindlichen Bekenntnis-



schriften, in anderen ist eine Verpflichtung auf diesen Text bei der Ordination auf freiwilliger Basis möglich.

Das wichtigste Anliegen der Erklärung war die Zurückweisung des Anspruchs des nationalsozialistischen Staates bzw. seines „Führers“, auch innerhalb der Kirche seine Ideologie für verbindlich zu erklären. In der ersten der sechs Thesen heißt es: *Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.* Wengleich weder Hitler noch der Nationalsozialismus namentlich erwähnt wurden, war doch der Adressat klar. Denn Hitler begriff sich als von der „Vorsehung“ erwählt, erhob also einen quasi messianischen Anspruch. Schon bei den von den Nazis angesetzten Kirchenwahlen 1933 hatte Hitler seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Mehrheiten in den Synoden zugunsten nationalsozialistisch gesinnter Vertreter verändert würden. Für die Deutschen Christen hieß das: Streichung des ersten Teils der Bibel, des Alten Testaments, weil es ein jüdisches Zeugnis ist, und Umdeutung des Neuen Testaments, indem

man an die Stelle des leidenden Christus den Triumphator setzte, der im übrigen auch kein Jude gewesen sei, sondern als Galiläer einer anderen Rasse angehört habe. Gegen solche Übergriffe und Verdrehungen protestierten neben Gegnern des Nationalsozialismus auch viele konservative und deutsch-nationale evangelische Christen, die mit Hitler durchaus Hoffnungen auf einen Aufbruch zu stabileren Verhältnissen verbunden hatten.

Obgleich die Barmer theologische Erklärung also in ihrer Ausrichtung gar nicht offensiv politisch war, gilt sie bis heute als ein entscheidendes Dokument, in dem die evangelische Sicht auf das Verhältnis von Kirche und Staat zum Ausdruck kommt. Das mag zunächst erstaunen, ist doch die Situation heute eine gänzlich andere als damals. Ging es den Nationalsozialisten damals darum, die Kirche auf die nationalsozialistische Linie einzuschwören, und den Vertretern der Barmer Synode im Gegensatz dazu um den Schutz der Kirche vor ideologischer Bevormundung durch den Staat, so beklagen Kritiker heute eher einen zu großen Einfluss der Kirchen auf die staatlichen Angelegenheiten. Die Trennung von Staat und Kirche, die in Deutschland seit 1918 verbrieft ist, sei nicht konsequent eingehalten. Das ist richtig und falsch zugleich. Faktisch haben wir es mit einer Trennung bei gleichzeitiger Zusammenarbeit zu tun. Und das ist keineswegs Ausdruck von Inkonsequenz, sondern politisch – wie auch theologisch – gewollt.

### Religionsfreiheit

Grundlage dafür ist das Prinzip der Religionsfreiheit, das innerhalb der Kirchen freilich nicht schon immer akzeptiert wurde. Vielmehr ist Religionsfreiheit als Bestandteil der Menschenrechte einem leidvollen Prozess geschuldet, an dessen Ende die Einsicht stand, dass es die *eine* göttliche Wahrheit geben mag, über die Menschen aber nicht ohne weiteres verfügen. So erwuchs aus den kriegerischen Auseinandersetzungen, die der Spaltung der Kirche in der Reformationszeit folgten, schließlich die Idee des Pluralismus, der Bereitschaft also, andere Meinungen und Weltanschauungen auch dann zu achten, wenn man sie für falsch hält. Heute bildet die Religionsfreiheit einen Grundkonsens in weiten Teilen der Gesellschaft wie auch

Mahnmal zur Barmer Theologischen Erklärung, Werth



der Kirchen. Dabei ist sie geschichtlich betrachtet aus einem gegenüber dem Wahrheitsanspruch der Kirchen emanzipatorischen und aufklärerischen Impuls erwachsen.

Allerdings sind die die Religionsfreiheit einschließenden Menschenrechte nur auf der Grundlage der Einsicht in die besondere Würde des Menschen plausibel. Und dafür gibt es nicht zuletzt biblische Wurzeln, nämlich den Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen, wie er in der Genesis formuliert ist. Demzufolge kommt jedem Menschen die Fähigkeit und Aufgabe zu, gleichsam Gott selbst zu repräsentieren. Das macht seine Würde aus, aus der unveräußerliche Rechte erwachsen. Man mag den Befund für paradox halten oder auch nicht: Menschenrechte und Religionsfreiheit wurden tendenziell gegen die Kirchen durchgesetzt und fußen doch zu Teilen auf biblischer Grundlage.

### *Religion ist keine Privatangelegenheit*

Was meint Religionsfreiheit? Von Religionsfreiheit kann nur da die Rede sein, wo Religion mehr sein darf als eine Privatsache. Die These, Religion gehöre strikt in den Privatbereich, hat gegenwärtig Zulauf. Sie stammt aus dem Laizismus, wie er vor allem in Frankreich gilt. Im Grundgesetz genauso wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist Religionsfreiheit demgegenüber so definiert, dass eine öffentliche (!) Ausübung der Religion möglich ist, ohne dass daraus den Betroffenen Nachteile entstehen. Die Betonung des Rechts auf öffentliche Religionsausübung mag unter dem Eindruck der Judenverfolgung durch den nationalsozialistischen Staat entstanden sein, ist aber zugleich sachlich unverzichtbar. Denn Religionsfreiheit erfordert, dass das Selbstverständnis der Religionen ernst genommen wird. Und es gibt wohl keine Religion, zumindest keine Weltreligion, die sich selbst zur Privatangelegenheit erklärt oder in anderer Weise Religion zu einem bloßen Segment des Lebens reduziert. Religionen erheben in der Regel den Anspruch, das Ganze der menschlichen Existenz deuten und leiten zu können.

Das ruft übrigens auch These 2 der Barmer Erklärung in Erinnerung: *Wie Jesus*



Foto: Matthias Schmidt Erfurt

*Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herrn zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.*

Die zweite Barmer These grenzt sich von einer fehlgeleiteten Deutung der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre ab, die – folgt man Luther – besser Zwei-Regimenter-Lehre heißen müsste. Denn auch für Luther galt der Anspruch, der im Vaterunser zum Ausdruck kommt: *Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.* Luther war überzeugt, dass Gott auf verschiedene Weise regiert, in der von der Sünde beherrschten Welt gewissermaßen durch Schwert und Gesetz, im Gottesreich hingegen, dass noch aussteht und in Luthers Sicht nur in der Weise im Anbruch begriffen ist, dass es inwendig im Menschen Gestalt gewinnt, durch die Liebe. Für Luther stand aber außer Frage, dass beide Regimenter im einheitlichen Willen Gottes gründen. Im Unterschied dazu hatte das Luthertum des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts die „Eigengesetzlichkeit“ der Welt betont und sie damit dem göttlichen Willen entzogen bzw. gleichsam dem Teufel überlassen. Erst vor diesem Hintergrund konnte der Eindruck entstehen,

die Religion sei lediglich ein Bezirk im Menschen, gewissermaßen ein krönendes Sahnehäubchen, mit dem man sich ins stille Kämmerlein zurückziehen habe.

### *Grenzen der Religionsfreiheit*

Was für die lutherische Theologie gilt – von der sich Karl Barth als evangelisch-reformierter Theologe abgrenzte –, gilt erst recht für andere Religionen, insbesondere für den Islam. Dort ist die „Umma“ (Gemeinde) stets zugleich als politische und religiöse Gemeinschaft gedacht. Von daher ist zu fragen, wo der Anspruch auf öffentliche Religionsausübung seine Grenze findet. Es gibt darauf m.E. zwei Antworten.

Zum einen implizierte der Begriff der Religionsfreiheit neben dem Recht auf öffentliche Religionsausübung (positive Religionsfreiheit) stets auch das Recht, von religiösen Ansprüchen unbehelligt zu bleiben (negative Religionsfreiheit). Daraus erwächst ein Spannungsverhältnis, das immer wieder austariert werden muss. Aktuelle Beispiele machen das deutlich: So ist es noch weithin akzeptiert, dass Kirchenglocken zum Gottesdienst rufen, obgleich manche das am Sonntagmorgen als Ruhestörung empfinden. Ruft der Muezzin zum Gebet, ist in unseren Gefilden die Toleranz meist weit geringer. Ähnlich verhält es sich bei der Mitwirkung der Religionsgemeinschaften an öffentlichen Aufgaben wie dem Betrieb einer Kindertagesstätte oder der Mitsprache in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Medien. Beides wäre im laizistischen

Frankreich undenkbar, während es in Deutschland einem Grundkonsens entspricht, der die Nachkriegsjahre geprägt hat: Man wollte die Mitwirkung der Kirchen, aber auch der Gewerkschaften und anderer Verbände an der Organisation der Gesellschaft. Zwar setzt der Staat Rahmenbedingungen für das gesellschaftliche Zusammenleben, gestaltet es aber nicht selbst.

Inwieweit dieser Grundkonsens fortbestehen wird, ist in einer mehr und mehr multireligiös werdenden Gesellschaft offenbar fraglich. Denn dass man den Kirchen eine Mitverantwortung zum Beispiel bei der Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen einräumt, zieht die logische Konsequenz nach sich, dies auch muslimischen Verbänden einzuräumen. Und davor schrecken viele aus teils sachlichen, teils irrationalen Gründen zurück. Daher wächst die Zustimmung zum laizistischen Konzept, dass die Religion aus der Öffentlichkeit zurückdrängen will. Eine Balance zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit könnte dann aber nicht mehr gewährleistet werden. Anders ausgedrückt: Es gäbe nur noch eine Religionsfreiheit, die sich auf Religionen bezieht, die es nicht wirklich gibt.

Die andere Grenze, die der Ausübung der Religionsfreiheit in der Öffentlichkeit gesetzt ist, ergibt sich aus dem Tatbestand, dass Religionsfreiheit nur ein Menschenrecht unter anderen ist; sicher ein grundlegendes, zumindest für die Menschen, die sich als religiös begreifen, aber niemals das einzige. Wenn in Religionsgemeinschaften etwa ein Rechtssystem favorisiert bzw. für verbindlich erklärt wird, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit infrage stellt, stehen zwei Menschenrechte gegeneinander. Auch der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kann in Konkurrenz treten zu bestimmten Auffassungen, die Religionsgemeinschaften für sich (und andere?) für verbindlich ansehen. Eine einseitige Berufung auf die Religionsfreiheit würde dann die nötige Güterabwägung vermissen lassen.

### *Das prophetische Wächteramt der Kirche*

Die ethischen Überzeugungen, die heute in den beiden großen Kirchen in Deutschland vertreten werden, sind

sicher in hohem Maße kongruent gegenüber dem Wertekanon, der durch Grundgesetz und Menschenrechtserklärung geschützt werden. Das schließt nicht aus, dass die Kirchen oder kirchliche Initiativen sich kritisch gegenüber Staat und Politik äußern bzw. verhalten. Das ist im Gegenteil durch das politische Wächteramt, das die Propheten der hebräischen Bibel begründeten und das auch zu den Ämtern Christi zählt, geboten. Auch vonseiten des Staates ist das letztlich wünschenswert. Denn in der liberalen Demokratie fallen Staat und Gesellschaft nicht ineins. Und es bedarf der kritischen Begleitung politischer Entscheidungen bzw. staatlichen Verhaltens.

An einem Grenzfall, dem Kirchenasyl, lässt sich das gut erläutern. Das Kirchenasyl gewährt Menschen, in der Regel Migranten, einen vom Staat in der Weise nicht gewollten, aber zu meist tolerierten Schutz. Dabei kommt es mitunter durchaus zu begrenzten Regelverletzungen, für die die Akteure in den Kirchengemeinden unter Umständen Sanktionen hinnehmen müssen. Die grundlegende Intention eines Kirchenasyls ist es aber, Menschenrechte zu schützen, indem Menschen vor möglicher Verfolgung und Gewalt bewahrt werden. Als legitim gilt ein Kirchenasyl immer dann, wenn bestimmte Rechtsspielräume nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Insofern ist das Kirchenasyl Opposition und Kooperation in einem.

Dass gegenwärtig das Verhältnis von Staat und Kirche von einem hohen Maß an Kongruenz in den Interessen und Werten geprägt ist, ist ein Gut, das man kaum hoch genug einschätzen kann.

Thomas Gunkel